

Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB (Stand: Mai 2011)

ergänzt durch NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen (Stand: 29. 3.2012)

Grundsatzordnung

1. Präambel

Prüfungen zur Erlangung vom 8. Kyu-Grad bis zum 5. Dan-Grad im Judo werden in der Bundesrepublik vom Deutschen Judo Bund und von den Landesverbänden des DJB organisiert und durchgeführt.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Die Vergabe von Kyu- und Dan-Graden bis zum 5. Dan erfolgt in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch den Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e. V. (NWJV). Diesen Aufgabenbereich hat der NWJV lt. Satzung dem Nordrhein-Westfälischen Dan-Kollegium e. V. (NWDK) übertragen. Die Vergabe von Kyu- und Dan-Graden erfolgt aufgrund von Prüfung, Verleihung oder Anerkennung. Die Prüfungen haben in einem zweckentsprechenden würdigen Rahmen stattzufinden.

Die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB bestimmt den Rahmen, an dem sich die Prüfungsordnungen der Landesverbände zu orientieren haben. Die in der Prüfungsordnung enthaltenen Prüfungsinhalte sind verbindlicher Bestandteil dieser Grundsatzordnung.

Zweck der Prüfungsordnung ist es, die Zuerkennung von Kyu- und Dan-Graden im gesamten Bundesgebiet an einem einheitlichen Ziel auszurichten und die Qualität der Graduierungen zu sichern.

Behinderten Judoka ist eine Prüfung mit Einschränkungen entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) zu gewähren.

2. Richtlinien zum Erwerb von Kyu- und Dan Graden im Judo

2.1. Prüfungsberechtigung

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen im DJB nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die eine gültige

- Prüfer-Lizenz besitzen

und

- einen von DJB/ LV anerkannten Dan-Grad besitzen,
- einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzen,
- das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben,
- den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein/ LV erbringen.

2.1.1. Prüferlizenzen

Die Prüferlizenzen werden von den Landesverbänden vergeben. Die Landesverbände legen die Inhalte der Ausbildung sowie die Lizenzverlängerungen eigenverantwortlich fest.

NWJV / NWDK Ausführungsbestimmungen:

Erwerb einer Lizenz

Zum Erwerb und Erhalt der Lizenz muss jeder Prüfer-Aspirant nachweisen, dass er Mitglied im NWDK und in einem dem NWJV angeschlossenen Verein ist. Die Kyu-Prüferlizenz kann in einem der NWDK-Kreise durch aktive Teilnahme an mindestens zwölf Lehrgangsstunden zur Prüferschulung erworben werden. Die erworbene Kyu-Prüferlizenz ist bis einschließlich 31.12. des auf das Erwerbsjahr folgenden Kalenderjahres gültig.

Der zuständige Kreis-Dan-Vorsitzende (KDV) muss für den Kreis eine aktuelle Liste mit Namen und Anschriften der Judoka mit Prüfberechtigung führen; die Vereine können diese Liste anfordern. Dan-Träger mit gültiger Dan-Prüferlizenz sind berechtigt, Kyu-Prüfungen abzunehmen. Sie haben die Berechtigung dem zuständigen KDV auf Verlangen nachzuweisen.

Erhalt der Gültigkeit einer Lizenz

Prüferlizenzen können nur innerhalb der Gültigkeitsdauer durch die aktive Teilnahme an mindestens fünf Lehrgangsstunden zur Prüferschulung verlängert werden. Hier soll alters- und verletzungsbedingten Einschränkungen Rechnung getragen werden.

Die Verlängerung einer Kyu-Prüferlizenz im Erwerbsjahr ist nicht zulässig.

Eine verlängerte Kyu-Prüferlizenz ist bis einschließlich 31.12. des zweiten auf das Verlängerungsjahr folgenden Kalenderjahres gültig.

Verlust einer Lizenz

In begründeten Fällen kann der zuständige KDV eine Prüferlizenz für ungültig erklären und den Prüferstempel, falls ausgegeben, einziehen. Die Erklärung kann der KDV im Fachorgan des NWJV im Rahmen der Mitteilungen der Kreise bekanntmachen.

2.2. Prüfungskommission

Bei anstehenden Prüfungen sind die Prüfungskommissionen wie folgt zu bilden:

- 8.- 1. Kyu: mind. 1 Prüfer,
- Dan-Prüfung: mind. 3 Prüfer.

Bei Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die mindestens den von den Prüflingen angestrebten Dan-Grad besitzen. Der Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

NWJV / NWDK Ausführungsbestimmungen:

Kyu-Bereich:

Prüfungen vom 8. bis 3. Kyu:

2 Prüfer oder 1 Prüfer mit mindestens 3-jähriger Prüferfahrung.

Prüfungen zum 2. Kyu und 1. Kyu:

2 Prüfer, von denen einer vereinsfremd sein muss und im ausrichtenden Verein keine Funktion haben darf.

Bei Prüfungen bis zum 2. Kyu an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Sonder- und Förderschulen, in sonderpädagogischen Einrichtungen und studentischen Institutionen, kann der dort Judo unterrichtende Lehrer als zweiter Prüfer auch ohne Prüferlizenz mitprüfen.

Prüfungen mit Behinderten:

mindestens ein Prüfer mit Sonderlizenz.

Prüfungen zum 1. Kyu sind grundsätzlich auf Kreisebene auszurichten. Vor der Prüfung ist vom KDV ein Vorbereitungslehrgang durchzuführen, der 10 Stunden umfassen soll. Für die Prüfungsanwärter ist die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang freiwillig.

Die Prüfer werden vom KDV eingesetzt.

Die Prüfungsanwärter müssen jedoch am Vorbereitungslehrgang teilnehmen und den Nachweis hierüber erbringen, wenn sie, statt an einer auf Kreisebene ausgerichteten Prüfung, an einer von einem Verein ausgerichteten Prüfung teilnehmen wollen.

Die Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Dan-Bereich:

Bei Dan-Prüfungen können nur solche Prüfer eingesetzt werden, die von dem Prüfungsbeauftragten des NWDK geschult und als Dan-Prüfer lizenziert wurden. Der Einsatz der Prüfer erfolgt durch den Prüfungsbeauftragten des NWDK.

2.3. Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Dan-Prüfungen im Bereich des DJB können nur Judoka teilnehmen, die einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis vorlegen.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Dies gilt auch für die Vorbereitungszeit.

Bei Hochschulen, der Polizei und allgemein bildenden Schulen entscheiden die Landesverbände in eigener Verantwortung.

Der DJB kann verbindliche Sonderregelungen mit der Bundeswehr und der Bundespolizei beschließen. Diese sind dann für die Landesverbände verbindlich.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Kyu-Prüfungen von Personen, die keinen DJB-Mitgliedsausweis benötigen, hierzu gehören auch Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, an Sonder- und Förderschulen, sowie Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in denselben und Angehörige von sonderpädagogischen Einrichtungen, können ohne Vereinszugehörigkeit abgelegt werden, müssen jedoch bei dem zuständigen KDV angemeldet werden.

Kyu-Prüfungen von Angehörigen von sonderpädagogischen Einrichtungen können auch beim Behinderten-Beauftragten des NWJV/NWDK angemeldet werden. Der KDV, bei der Prüfung von Behinderten der Behinderten-Beauftragte, bestätigen den/die vorgeschlagenen Prüfer.

Bei Kompaktausbildung an o. g. Instituten sind schulbedingte bzw. kursbedingte Abweichungen der Vorbereitungszeit möglich.

An Hochschulen und bei der Polizei können Prüfungen bis zum 1. Kyu im Rahmen der Ausbildung und an allgemein bildenden Schulen bis einschließlich 1. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft erfolgen. Kyu-Prüfungen von Behinderten, die im Zuständigkeitsbereich des NWJV/NWDK-Behinderten-Beauftragten durchgeführt werden, können bis zum 1. Kyu erfolgen.

Bei bestandener Prüfung wird den Prüflingen eine spezielle DJB-Prüfungsurkunde mit dem Stempel der zuständigen Prüfinstitution ausgehändigt, die auch mit dem jeweiligen Schulsiegel bzw. Institutssiegel versehen sein muss. Die Prüfungslisten sind, bis spätestens drei Wochen nach der Prüfung, an den NWDK-Prüfungsbeauftragten zu senden.

Dan- Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen.
 Eine Kyu- oder Dan-Prüfungen außerhalb des eigenen Vereins/LV bedarf der Genehmigung des Vereins/ LV.

Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Das Überspringen von Kyu- oder Dan-Graden ist nicht möglich.

Die Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre mindestens 6 Monate.

Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad mindestens 3 Monate. Für den 2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad beträgt die Vorbereitungszeit mindestens 6 Monate. Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

In der Vorbereitungszeit soll regelmäßig trainiert werden. Die Vorbereitungszeit beträgt 3 Monate, wenn der Judoka das 14. Lebensjahr vollendet hat.

Zwischen dem 2. und dem 1. Kyu-Grad beträgt die Vorbereitungszeit mindestens 12 Monate, wobei die Prüfung allerdings in dem Monat abgelegt werden darf, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in dem die Prüfung zum 2. Kyu-Grad abgelegt wurde.

Die Vorbereitungszeit zwischen dem 2. Kyu-Grad und dem 1. Kyu-Grad kann durch mindestens 6 Kampfpunkte, die mittels Wettkampferfolgskarte nachgewiesen werden müssen, und bei Judoka über 18 Jahren durch eine abgeschlossene und bestandene Trainerausbildung im Judo auf 6 Monate verkürzt werden.

Für die Wettkampferfolgskarte gelten die Regelungen unter 2.3.1.

Das Mindestalter beträgt für den

8. Kyu	weiß-gelber Gürtel	7 Jahre**
7. Kyu	gelber Gürtel	im 8. Lebensjahr (Jahrgang)*
6. Kyu	gelb-oranger Gürtel	im 9. Lebensjahr (Jahrgang)*
5. Kyu	oranger Gürtel	im 10. Lebensjahr (Jahrgang)*
4. Kyu	orange-grüner Gürtel	im 11. Lebensjahr (Jahrgang)*
3. Kyu	grüner Gürtel	im 12. Lebensjahr (Jahrgang)*
2. Kyu	blauer Gürtel	im 13. Lebensjahr (Jahrgang)*
1. Kyu	brauner Gürtel	im 14. Lebensjahr (Jahrgang)*

*Jahrgang bedeutet, dass die Prüfung in dem Jahr abgelegt werden kann, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird.

** Wer das Programm der 5-7 Jährigen „Judo spielend lernen“ dokumentiert durchlaufen hat, kann bereits im 7.Lebensjahr zum 8. Kyu graduiert werden.

Zu Dan-Prüfungen werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1. Kyu sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die in der Wettkampferfolgskarte (siehe 2.3.1.) nachzuweisen sind. Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Dan-Prüfung zugelassen.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Für die Teilnahme an einer Dan-Prüfung müssen folgende Nachweise erbracht sein:

- *Vollendung des 18. Lebensjahres*
- *Besitz einer gültigen Trainer-Lizenz des DJB/NWJV **oder***
- *die Teilnahme an mindestens 15 Lehrgangsstunden beim NWJV/NWDK **oder** im Rahmen der DJB/NWJV Traineraus- oder –fortbildung*
und
- *Besitz einer gültigen Kampfrichter-Lizenz des DJB/NWJV **oder** Teilnahme an einem mindestens 6-stündigen Kampfrichter-Lehrgang des DJB/NWJV.*

*Die Teilnahme an den Lehrgängen darf zum Zeitpunkt der Dan-Prüfung nicht länger als **zwei Jahre** zurückliegen.*

Zur Dan-Prüfung können Judoka zugelassen werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 12 Kampfpunkte auf ihrer Wettkampferfolgskarte (vgl. 2.3.1) vorweisen können.

Die Anmeldung zu den Danprüfungen erfolgt mittels Antrag beim zuständigen Prüfungsreferenten. Bei der Anmeldung zur Prüfung zu den nächst höheren Dan-Graden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Der Stichmonat darf nicht unterschritten werden.

Normale Vorbereitungszeit

zum:

- 1. Dan 2 Jahre
- 2. Dan 3 Jahre
- 3. Dan 4 Jahre
- 4. Dan 5 Jahre
- 5. Dan 6 Jahre

Verkürzte Vorbereitungszeit

zum:

- 1. Dan 1 Jahr
- 2. Dan 2 Jahre
- 3. Dan 3 Jahre
- 4. Dan 4 Jahre
- 5. Dan 5 Jahre

Vorbereitungszeiten ab 1. Dan können wie folgt verkürzt werden:

	Code
1. Durch Wettkampferfolge	1.1
2. Durch folgende Trainer-/ JL-Lizenzen:	
JL-Lizenz	2.1
ÜL F/ C-Lizenz	2.2
Trainer B / Judolehrer B	2.3
Trainer A / Judolehrer A	2.4
Diplom-Trainer	2.5
3. Durch Kampfrichter-Lizenzen:	
Landes-Lizenz	3.1
DJB-Lizenz B	3.2
DJB-Lizenz A	3.3

Die Vorbereitungszeitverkürzung bei Dan-Prüfungen ist generell nur um ein Jahr möglich. Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden. Gültige Lizenzen können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden.

2.3.1 Wettkampferfolge

Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt. Dieser Erfolg ist in die Wettkampferfolgskarte einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben. Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich) eingetragen werden.

2.4. Organisation und Durchführung von Prüfungen/Graduierungen

Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan werden vom DJB und von den Landesverbänden angeboten, organisiert und durchgeführt.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Kyu-Bereich:

Kyu-Prüfungen werden vom Verband (Kreise) oder von den Vereinen ausgerichtet. Die Vereine melden eine geplante Kyu-Prüfung mindestens drei Wochen vorher bei dem zuständigen KDV an, schlagen dabei den oder die Prüfer vor und bereiten die Prüfungslisten vor. Auch für die Anmeldung von Teilnahmen an Prüfungen in anderen Vereinen oder Kreisen ist die Drei-Wochen-Frist bindend.

Der KDV genehmigt die Prüfung, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, bestätigt dabei den oder die vorgeschlagenen Prüfer oder verlangt bei Vorliegen triftiger Gründe den Einsatz anderer Prüfer.

Die Prüfungen von Behinderten können auch bei dem Behinderten-Beauftragten angemeldet werden. Er verfährt wie der KDV.

Kyu-Prüfungen außerhalb des Vereins/Kreises/Landesverbandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereins und des KDV.

Die Mitgliederversammlungen der Kreise regeln eigenverantwortlich, in welcher Form Meldungen und Bestätigungen zu erfolgen haben.

Dan-Bereich:

Dan-Prüfungen werden vom Verband ausgerichtet.

Der Antrag auf Zulassung zur Dan-Prüfung muss mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin dem Prüfungsbeauftragten des NWDK vorliegen.

Dem Antrag sind im Original oder in Kopie beizufügen:

- der DJB-Mitgliedsausweis,*
- Lizenznachweise oder Nachweise über die Teilnahme an Lehrgangsstunden (gem. NWJV/NWDK Kommentar zu Ziffer 2.3),*
- soweit erforderlich Wettkampferfolgskarte und*
- schriftliche Ausarbeitung (fünffach) für die Prüfung zum 5. Dan.*

Die Originale dieser Unterlagen sind spätestens zur Danprüfung mitzubringen.

Teilnehmerbeiträge für Dan-Prüfungen im NWJV/NWDK sind drei Wochen vor dem angestrebten Prüfungstermin auf das - im Fachorgan „budoka“ oder auf der NWDK-Homepage - angegebene Konto "NWDK-Prüfungswesen“, mit dem Verwendungszweck „Teilnehmername, Dan-Prüfung am in“ zu überweisen.

Eine Einladung zur Dan-Prüfung erfolgt nur, wenn die Teilnehmerbeiträge mindestens 14 Tage vor dem angestrebtem Prüfungstag auf v. g. NWDK-Konto gutgeschrieben sind.

Die Abmeldung von einer Prüfung muss spätestens 8 Tage vor dem zugesagten Termin mit Begründung bei dem Prüfungsbeauftragten eingegangen sein.

Dan-Prüfungen außerhalb des Landesverbandes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereins, des zuständigen KDV und des Prüfungsbeauftragten des NWDK. In diesen Fällen werden die Prüflinge gebeten, dem Prüfungsbeauftragten des NWDK das Ergebnis der auswärtigen Prüfung binnen drei Wochen mitzuteilen.

Ein Prüfer darf nicht am gleichen Tag Prüfungsteilnehmer sein.

Der Prüfling kann seinen Partner selbst wählen. Der Partner muss einen gültigen DJB – Mitgliedsausweis vorlegen.

Bei den Prüfungen sind technische Fertigkeiten und theoretische Kenntnisse nachzuweisen, die im Anhang zur Grundsatzordnung in den Prüfungsinhalten des DJB für Kyu- und Dan-Grade festgelegt sind.

Vom 8. - 4. Kyu sind Graduierungen möglich, bei denen in der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels einer Prüfungskarte erfolgt. Die Vorbereitungszeit muss beim zuständigen Prüfungsreferenten angemeldet werden und das Ergebnis auf einer Prüfungsliste dokumentiert werden. Der/ die Übungsleiter/in bei solchen Graduierungen muss eine gültige Prüferlizenz besitzen.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Graduierungen im Rahmen trainingsbegleitender Leistungskontrollen

Vorbereitungszeit und Mindestalter sind einzuhalten. Wer Graduierungen im Rahmen trainingsbegleitender Leistungskontrollen vornehmen will, muss im Besitz einer gültigen Trainer-Lizenz des DJB/NWJV sein.

Der Übungsleiter/Trainer sollte die Judoka durchlaufend betreuen. Beherrschen die Judoka nach Erfüllung aller formalen Voraussetzungen nach Einschätzung des Übungsleiters/Trainers die Prüfungsinhalte, kann die Graduierung erfolgen.

Der Verein meldet die Graduierung dem KDV.

Der Nachweis der Graduierung sollte grundsätzlich für eine geschlossene Gruppe erfolgen. Hierfür sind in eine Prüfungsliste die personenbezogenen Daten der Graduierten vollständig einzutragen. Die erfolgten Graduierungen sind durch den Übungsleiter/Trainer bzw. den Prüfer in der Prüfungsliste durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen, sofern sie einen Prüferstempel besitzen. Ansonsten erfolgt die Bestätigung der Graduierung durch den KDV, dem die Prüfungsliste zwecks Registrierung übersandt wird.

Die DJB-Mitgliedsausweise und Urkunden werden vom Übungsleiter/Trainer fertig gestellt. Im DJB-Mitgliedsausweis werden die Kyu-Prüfungsmarken durch Prüferstempel und Unterschrift von denen entwertet, die dazu berechtigt sind; andernfalls erledigt das der KDV.

Die Beschaffung der Kyu-Prüfungsmarken erfolgt durch den Verein.

Ein Prüfer bzw. eine Prüfungskommission sollte an einem Tag bei Kyu-Prüfungen nicht mehr als 20 und bei Dan-Prüfungen maximal 10 Teilnehmer prüfen.

Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit (-) für nicht ausreichende, (+) für ausreichende und (++) für gute/sehr gute Leistungen bewertet.

Prüfungsfächer sind bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern ausreichend sind.

Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute/sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Das Fach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden oder zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen bei Kyu- bzw. Dan-Prüfungen innerhalb des NWJV/NWDK gilt folgendes:

Kyu-Bereich:

Das Prüfergebnis im jeweiligen Prüfungsfach wird bei zwei Prüfern wie folgt ermittelt:

Jeder Prüfer wertet die gezeigte Leistung für jedes Prüfungsfach für sich mit (-), (+) oder (++).

Hat kein Prüfer eine Leistung mit (-) bewertet, ist die Prüfung bestanden.

Sind Leistungen mit (-) bewertet worden, muss für jedes Prüfungsfach die Gesamtbewertung wie folgt ermittelt werden:

Einzelbewertung und Einzelbewertung ergibt Gesamtbewertung:

(-)	(-)	(-)
(-)	(+)	(-)
(-)	(++)	(+)
(+)	(+)	(+)
(+)	(++)	(+)
(++)	(++)	(++)

Dan-Bereich:

<i>einen (1) Punkt</i>	<i>für ungenügende Leistungen,</i>
<i>zwei (2) Punkte</i>	<i>für mangelhafte Leistungen,</i>
<i>drei (3) Punkte</i>	<i>für nicht ausreichende Leistungen,</i>
<i>vier (4) Punkte</i>	<i>für befriedigende Leistungen,</i>
<i>fünf (5) Punkte</i>	<i>für gute Leistungen,</i>
<i>sechs (6) Punkte</i>	<i>für sehr gute Leistungen.</i>

Das Prüfergebnis im jeweiligen Prüfungsfach wird aus der Summe der Punkte der drei Prüfer, dividiert durch drei ermittelt.

Prüfungen sind bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern mit mindestens vier (4) Punkten bewertet wurden.

Nicht befriedigende Prüfungsleistungen (3 Punkte bis 3,99 Punkte) in höchstens einem Prüfungsfach können durch mindestens gute Leistungen (5 Punkte) in einem anderen Prüfungsfach ausgeglichen werden.

Das Fach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden oder zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.

Ist die Prüfung nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

2.5. Verfahrensweisen nach durchgeführten Prüfungen

Nach Durchführung von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen sind die Prüfungsmarken wie folgt zu entwerfen:

- bei bestandener Prüfung im DJB-Mitgliedsausweis oder auf der Urkunde (z. B. Gymnasium, Polizei usw.).
- bei nicht bestandener Prüfung auf der Prüfungsliste, die zur Archivierung bestimmt ist.

Die Archivierung sämtlicher Prüfungslisten erfolgt beim Landesverband.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Das Recht und die Pflicht, den neu erworbenen Gürtel zum Judogi zu tragen, beginnt nach Überreichung der Urkunde bzw. mit der Eintragung der Graduierung in den DJB-Mitgliedsausweis.

Die Archivierung der Prüfungslisten erfolgt nach Kyu-Prüfungen bei dem KDV des jeweiligen Kreises, nach der Prüfung von Behinderten zusätzlich bei dem dafür Beauftragten und bei Dan-Prüfungen bei dem Prüfungsbeauftragten des NWDK.

Prüfungslisten können nach Ablauf von 30 Jahren nach dem in der jeweiligen Liste vermerkten Prüfungsdatum vernichtet werden.

Kyu-Bereich

Bei bestandener Prüfung können die Judoka mit DJB-Mitgliedsausweis zusätzlich eine Urkunde erhalten.

Eine nicht bestandene Kyu-Prüfung kann frühestens nach einer Vorbereitungszeit von 6 Wochen wiederholt werden.

Nach erfolgter Kyu-Prüfung sendet der ausrichtende Verein die vollständigen und vorbereiteten Unterlagen mit entsprechendem Rückumschlag innerhalb von 3 Wochen an den zuständigen KDV oder die berechtigte Person. Werden bei der Überprüfung der Unterlagen Verfahrensfehler festgestellt, kann die Anerkennung der Prüfung, soweit formelle Fehler nicht nachträglich behoben werden können, verweigert werden.

Dan-Bereich

Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erfolgt die Eintragung in den DJB-Mitgliedsausweis.

Bei nicht bestandener Prüfung beträgt die Vorbereitungszeit für die Wiederholung der Prüfung mindestens 3 Monate.

Bei bestandener Prüfung zum 5. Dan ist eine Kopie des Zulassungsantrages an die Geschäftsstelle des DJB zu senden.

2.6. Kosten / Gebühren

Die Landesverbände beziehen die Kyu- und Dan-Prüfungsmarken von der DJB-Geschäftsstelle. Die entsprechenden Preise werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Prüfungslisten und Prüfungsurkunden können von den Landesverbänden selbständig gestaltet werden.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Soweit Prüfungsmaterialien nicht über die NWDK-Homepage herunter geladen werden können, müssen sie über die Materialverwaltung des NWJV bezogen werden.

Kosten und Gebühren richten sich nach der entsprechenden Ordnung des NWJV.

Die Prüfungsmaterialien werden für den Kyu-Bereich über den NWJV und für den Dan-Bereich über das NWDK abgewickelt.

2.7. Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Landesverband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem Landesverband angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan). Einzelheiten regeln die Landesverbände.

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/Verein der EJU/ IJF können bis zum 5. Dan von den DJB-Landesverbänden anerkannt werden.

DJB-Judoka, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens sechs Monate vorher in dem Land gelebt und die normalen DJB-Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben, um den Dan-Grad von den Landesverbänden anerkannt zu bekommen.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Kann ein Antragsteller keinerlei Unterlagen über verbandsfremde Prüfungen vorweisen, so muss eine Überprüfung gemäß den Richtlinien der gültigen DJB-Prüfungsordnung durchgeführt werden.

Kyu-Bereich

Die Anerkennung ist auf Antrag möglich und von dem zuständigen KDV durchzuführen.

Die Überprüfung ist auf Antrag möglich; sie ist von dem zuständigen KDV oder von seinem dazu Beauftragten durchzuführen.

Dan-Bereich

Die Anerkennung ist auf einem NWDK-Vordruck zu beantragen und nur in Verbindung mit dem Beitritt in das NWDK möglich. Bei einem im Ausland erworbenen Dan-Grad ist für die Anerkennung Bedingung, dass sich der Graduierte nachweislich mindestens 6 Monate in diesem Land aufgehalten hat und keine Gelegenheit hatte, an einer Prüfung des NWJV/NWDK teilzunehmen. Die abgelegte Prüfung muss nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium des NWDK, das auch eine Überprüfung veranlassen oder selbst

vornehmen kann.

Anerkennungen und Überprüfungen sind mit Beiträgen verbunden, die in den entsprechenden Ordnungen geregelt sind.

3. Prüfungsinhalte

Die Prüfungsinhalte sind in der Prüfungsordnung verbindlich festgelegt. Die Prüfungsordnung ist Bestandteil der Grundsatzordnung.

Die Prüfungsordnung für Menschen mit Behinderung ist als Anhang beigefügt.

4. Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

Verleihungen von Kyu- und Dan-Graden können bis zum 5.Dan vom DJB nach Rücksprache mit dem LV und von den Landesverbänden vorgenommen werden.

NWJV/NWDK Ausführungsbestimmungen:

Die Verleihung von Kyu- und Dangraden ist auf Antrag an den Ehrenrat des NWDK möglich und ist in der Ehrenordnung geregelt.

Verleihungen eines Ehren-Dan-Grades ab 6. Dan werden nach der Ehrenordnung des DJB vorgenommen.